

12.10.23

AIS

Verordnung der Bundesregierung

Sechste Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

A. Problem und Ziel

Mit Artikel 12 des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) wird § 46 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung neu gefasst. Diese Übergangsvorschrift stellt sicher, dass Leistungen an Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, die vor dem 1. Januar 2024 bewilligt wurden, auch nach der Aufhebung der Vorschriften zur Förderung noch erbracht werden können. Im Rahmen der Behandlung im Bundesrat hat die Bundesregierung eine Protokollerklärung abgegeben und dort zugesagt, eine Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung auf den Weg zu bringen, damit weiter Leistungen aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Förderung von Einrichtungen erbracht werden dürfen, die vor dem 1. Januar 2024 beantragt, aber nicht notwendigerweise bereits bewilligt worden sind.

B. Lösung

Durch diese Verordnung kommt die Bundesregierung dem Anliegen aus dem Länderkreis nach und setzt ihre mit der Protokollerklärung gegebene Zusage um, dass Leistungen aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Förderung von Einrichtungen erbracht werden dürfen, sofern diese vor dem 1. Januar 2024 beantragt, aber nicht notwendigerweise bereits bewilligt worden sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen.

Die Mittel, die die Integrationsämter der Länder zur Zielerreichung verausgaben, stammen aus der Ausgleichsabgabe, die Arbeitgeber zu zahlen haben, die ihre Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht oder unzureichend erfüllen (§ 160 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch).

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Ein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes ändert sich nicht. Für die Verwaltungen der Länder entsteht durch die Verordnung selbst kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es liegt im Ermessen der Länder, in welchem Umfang sie von der Regelung Gebrauch machen und vor dem 1. Januar 2024 beantragte Leistungen bewilligen.

F. Weitere Kosten

Keine.

12.10.23

AIS

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Sechste Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-
Ausgleichsabgabeverordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 11. Oktober 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Sechste Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-
Ausgleichsabgabeverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Sechste Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 162 Nummer 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

In § 46 Satz 1 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) geändert worden ist, wird das Wort „bewilligt“ durch das Wort „beantragt“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit Artikel 12 des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts (BGBl. 2023 I Nr. 146) wird § 46 neu gefasst. Diese Übergangsvorschrift stellt sicher, dass Leistungen an Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, die vor dem 1. Januar 2024 bewilligt wurden, auch nach der Aufhebung der Vorschriften zur Förderung noch erbracht werden können. Im Rahmen der Behandlung im Bundesrat hat die Bundesregierung eine Protokollerklärung abgegeben und dort zugesagt, eine Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung auf den Weg zu bringen, damit weiter Leistungen aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Förderung von Einrichtungen erbracht werden dürfen, die vor dem 1. Januar 2024 beantragt, aber nicht notwendigerweise bereits bewilligt worden sind.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch diese Verordnung kommt die Bundesregierung dem Anliegen aus dem Länderkreis nach und setzt ihre mit der Protokollerklärung gegebene Zusage um, dass Leistungen aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Förderung von Einrichtungen erbracht werden dürfen, sofern diese vor dem 1. Januar 2024 beantragt, aber nicht notwendigerweise bereits bewilligt worden sind.

III. Alternativen

Keine.

IV. Verordnungsermächtigung

Die Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 162 Nummer 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die vorzunehmenden Änderungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Verordnungsfolgen

Eine in Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist mit dieser Verordnung nicht verbunden.

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Länder und Kommunen.

Die Mittel, die die Integrationsämter der Länder zur Zielerreichung verausgaben, stammen aus der Ausgleichsabgabe, die Arbeitgeber zu zahlen haben, die ihre Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht oder unzureichend erfüllen (§ 160 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch).

3. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und für die Verwaltung ändert sich nicht. In den Verwaltungen der Länder entsteht durch die Verordnung selbst kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es liegt im Ermessen der Länder, in welchem Umfang sie von der Regelung Gebrauch machen und vor dem 1. Januar 2024 beantragte Leistungen bewilligen.

4. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

5. Weitere Verordnungsfolgen

Es entstehen keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichstellungspolitische und demographische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Da es sich um die Änderung einer Übergangsvorschrift handelt, ist weder eine Befristung noch eine Evaluierung vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit Artikel 12 des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts (BGBl. 2023 I Nr. 146) wird § 46 neu gefasst. Im Rahmen der Behandlung im Bundesrat hat die Bundesregierung eine Protokollerklärung abgegeben und dort zugesagt, eine Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung auf den Weg zu bringen, damit noch weitere Leistungen aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Förderung von Einrichtungen erbracht werden dürfen, sofern die vor dem 1. Januar 2024 beantragt, aber nicht notwendigerweise bereits bewilligt worden sind.

Zu Artikel 2

Da Artikel 12 des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts (BGBl. 2023 I Nr. 146) mit dem § 46 neu gefasst wird, am 1. Januar 2024 in Kraft tritt, tritt auch die Änderung am selben Tag in Kraft.